



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jost de Jager und Claus Ehlers (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Zulassung zur Nichtschülerprüfung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher/in

1. Ist eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zur Nichtschülerprüfung zum/ zur staatlich anerkannten Erzieher/in geplant?

Wenn ja:

2. Welche Änderungen sind vorgesehen?

Ja.

Die Prüfungsordnung berufsbildende Schulen wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

“Darüber müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erworben wurden, wie sie in dem entsprechenden Bildungsgang vermittelt werden.“

Diese Formulierung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002).

- b) Wann wird eine neue Verordnung veröffentlicht und wann wird sie in Kraft treten?

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten sind für den August 2003 vorgesehen.

3. Ist es richtig, dass in einem Informationsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes vom März 2003 bereits Veränderungen der Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung zum/ zur staatlich anerkannten Erzieher/in bekannt gegeben wurden, obwohl es

noch keine neue Verordnung hierzu gibt?  
Wenn ja, warum wurde so gehandelt?

Die Lehrgänge von privaten Fortbildungsinstituten, die eine Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik anbieten, dauern ca. 2 Jahre. Die Teilnehmer der Kurse müssen rechtzeitig, d. h. möglichst noch bevor sie sich zu dem Lehrgang anmelden, über die Voraussetzungen informiert sein, die für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen.

4. Stimmt es, dass künftig die Kindererziehungszeiten nicht mehr als praktische Berufserfahrung und damit als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden?  
Wenn ja: Warum nicht?

Nein, Kindererziehungszeiten sind auch bisher nicht als Berufserfahrung anerkannt worden.

5. Ist es richtig, dass künftig neben einem halbjährigen Praktikum als Voraussetzung für die Zulassung zur Externenprüfung mindestens eine dreijährige Berufstätigkeit in Vollzeit im sozialpädagogischen Bereich verlangt wird?

Nach § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen kann die Prüfung nicht früher erfolgen, als es bei einem Schulbesuch des entsprechenden Bildungsganges in Vollzeitform möglich gewesen wäre. Maßstab ist der Besuch der dreijährigen Fachschule.

6. Ist es richtig, dass dabei nur noch sozialpädagogische und keine rein pädagogische Tätigkeiten anerkannt werden?  
Wenn ja: Warum?

Der Abschluss der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik befähigt zu Tätigkeiten in **sozialpädagogischen** Arbeitsfeldern. Entsprechend müssen Nichtschülerinnen und Nichtschüler Berufserfahrungen in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern nachweisen. Auch bisher wurden Tätigkeiten in anderen Berufen nicht als sozialpädagogische Berufserfahrung anerkannt.

7. Warum muss die vorausgesetzte Berufspraxis in Form einer Vollzeitstelle abgeleistet werden?

Es muss keine Berufspraxis in Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden.

8. Ist es richtig, dass diese veränderten Bedingungen nicht für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik gelten?  
Wenn ja: Warum nicht?

Es ist richtig, dass die besonderen Bestimmungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, Abschnitt II der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 25. Juli 2000, nicht für Schülerinnen und Schüler der Fachschule gelten, weil diese die Prüfung nach einem dreijährigen Schulbesuch ablegen.